



### **Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung (Wahlordnung) der Technischen Universität Clausthal vom 12. Juli 2016**

Der Senat der Technischen Universität Clausthal hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 folgende Ordnung gem. § 41 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 2 NHG beschlossen (Mitt. TUC 2016, Seite 207).

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der ersten Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die erste Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung pro Fakultät.
- (2) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es gilt § 6 Abs. 3.
- (3) Die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung läuft bis 31. März 2018.

#### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, welche in das Wählerverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird bei der jeweiligen Fakultät geführt.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen und dem Wahlamt unverzüglich übermittelt.

## **§ 4 Wahlversammlungen**

(1) Für die Wahl der Promovierendenvertretung wird eine Wahlversammlung durchgeführt.

(2) Die erste Wahlversammlung wird vom hauptberuflichen Vizepräsidenten einberufen.

(3) Die Ladung zur Wahlversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung enthält:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung,
- die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlamt einzulegen, sowie
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 1).

## **§ 5 Wahlleitung**

Die Wahlleitung übernimmt der hauptberufliche Vizepräsident. Soweit nicht besonders geregelt, werden die Aufgaben der Wahlleitung durch das Wahlamt der Technischen Universität Clausthal ausgeführt. Zur Durchführung der Wahl kann die Wahlleitung für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. Alle Fakultäten der Technischen Universität Clausthal sind verpflichtet, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.

## **§ 6 Wahlssystem**

(1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Es findet Personenwahl statt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung in der Wahlversammlung zu geben.

(3) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

## **§ 7 Wahlhandlung**

(1) Wahlvorschläge für die Mitglieder der Promovierendenvertretung sind bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung beim Wahlamt schriftlich einzureichen. Eine Kandidatur ist nur für diejenige Fakultät möglich, in welcher die Kandidatin oder der Kandidat als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben zu erklären, dass sie im Fall der Wahl das Mandat annehmen. Ist eine vorgeschlagene Kandidatin oder ein vorgeschlagener Kandidat nicht anwesend, so muss diese Erklärung schriftlich der Wahlleitung vorliegen.

(2) Die Fakultäten stellen sicher, dass nur stimmberechtigte Doktorandinnen und Doktoranden am Wahlvorgang teilnehmen.

(3) Briefwahl findet statt. Das Nähere regelt das Wahlamt.

(4) Die Wahlleitung entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es abschließend bekannt. Sie entscheidet über Wahleinsprüche.

(5) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahl-niederschrift zu erstellen.

## **§ 8 Ergänzende Vorschriften**

In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung. Für Regelungslücken gilt die Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Universität zu veröffentlichen.